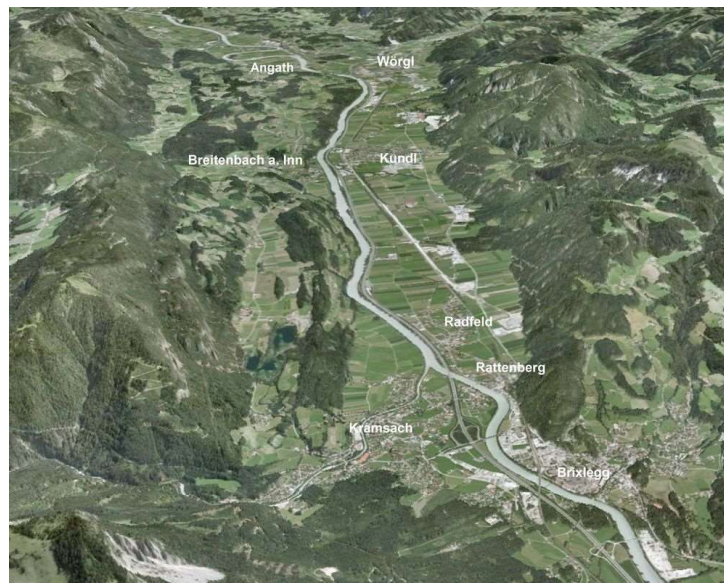




Gemeinde
RADFELD

Wasserverband Hochwasser- schutz Unteres Unterinntal i.G. Fachkundige Stellungnahme an das LVwG Tirol



Quelle: Land Tirol



risk.management.recht
mag.peter sönser kg

1 Anlass

Mit **Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung mit Zl. WFE-W-40.525/12-2020 vom 11.03.2020** erfolgte die zwangsweise Beiziehung der Gemeinde Radfeld zum Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal i.G. gemäß § 88a WRG idgF. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhebt die Gemeinde Radfeld Beschwerde an das LVwG Tirol.

Die beschwerdeführende Gemeinde Radfeld hat die **i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG** in Zusammenarbeit mit der **risk.management.recht Mag. Peter Sönser KG** beauftragt, die vorliegende fächerübergreifende systemisch rechtliche Stellungnahme auszuarbeiten.

2 Stellungnahme

Eingangs wird auf die fachkundige Stellungnahme „Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Inntal“ und die fachkundige Grundlagenstellungnahme zur Studie Alpine Retentionen von Prof. G. Blöschl 2017 der i.n.n. GmbH & Co.KG verwiesen, welche am 17.01.2020 bzw. am 08.08.2018 gemeinsam mit der risk.management.recht mag. peter sönser KG erstellt wurden. Beide Stellungnahmen bleiben voll inhaltlich aufrecht.

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf den beiden genannten Stellungnahmen und wurde hinsichtlich neuer Erkenntnisse aktualisiert:

2.1 Hydrologischer Längenschnitt 2009 – GZP Radfeld

Gefahrenzonenplanungen stellen **Fachgutachten** dar, die für die **Planung auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes von großer Bedeutung** sind (vgl. EB zur WRG-GZPV, Allgemeiner Teil, S 1 – WRG-GZPV 2014 – Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - BGBl/II/2014/145) und sie stellen insbesondere eine **wesentliche Grundlage** für sämtliche darauf sich begründenden **raumordnungsfachlichen und raumordnungsrechtlich sowie baurechtlich verbindlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden** ebenso wie für die Erlassung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen oder Hochwasserrisikomanagementplänen dar.

Somit kommt der **Erstellung der Gefahrenzonenplanung** – als die ausschlaggebende Sachverhaltsgrundlage – die wesentlichste Bedeutung zu und das Ergebnis stellt eines den rechtlichen Rahmenbedingungen konkret abzuführendes und dem

aktuellen Stand entsprechendes Ermittlungsverfahren mit **erheblichen Auswirkungen** für die Erlassung sowohl von Verordnungen auf Bundes- und Landesebene als insbesondere auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dar.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Erlassung der örtlichen Entwicklungskonzepte sowie die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen der Gemeinden zu verweisen.

Damit stellen die **Gefahrenzonenpläne als Fachgutachten** und die darin enthaltene Zusammenführung von Ermittlungsergebnissen – wie bereits oben klargestellt – eine **wesentliche Grundlage** für die in den weiteren **verordnungsgebenden Entscheidungsprozessen** und den daraus abgeleiteten Maßnahmen im Hinblick auf mögliche in der Folge **rechtsverbindliche Nutzungseinschränkungen** wie insbesondere **Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum** nur unter Einhaltung strenger Maßstäbe, wie eben

- **Obligatorische Alternativenprüfung**
- **Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit –**
- **gerechtfertigtes öffentliches Interesse und die**
- **Einzelfallbezogenheit** dar.

Somit erlangt – unter den oben dargestellten Gesichtspunkten im Hinblick auf die aus der Gefahrenzonenplanung „im Reflex“ entstehenden **Bindungswirkungen** und den sich daraus in der Folge abgeleiteten **Eingriffswirkungen** in den weiteren Verordnungserlassungsprozessen – das **Recht auf Stellungnahme** durch die Betroffenen **und deren Berücksichtigung** gemäß § 42a Abs 3 WRG 1959 idgF im Ermittlungsverfahren zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen erhebliche Bedeutung als **wesentliche Entscheidungsgrundlage**.

2.2 Ermittlungs-Grundlagen der Gefahrenzonenplanung – Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung –WRG-GZPV-2014)

Die für die Gefahrenzonenplanung erforderlichen Erhebungen haben auf Grund bereits vorhandener Unterlagen und auf Grund von Erhebungen vor Ort zu erfolgen: Zu erkunden bzw für die Planungsgrundlagen heranzuziehen sind gemäß §§ 4 und 5 WRG-GZPV 2014 insbesondere:

- **Verhältnisse und Einflüsse:**

- Topografische Verhältnisse: insbesondere Auswirkungen der Vegetation und ökologischen Verhältnisse in potenziellen Überflutungsräumen auf den Abfluss und Feststofftransport;
 - Hydrologische Verhältnisse: Heranziehung Leitfaden „*Verfahren zur Abschätzung von Hochwasserkennwerten*“ und „*Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen*“;
 - Sedimentologische Verhältnisse;
 - Morphologische Verhältnisse;
 - Anthropogener Einfluss.
- **Vorhandene Planungsgrundlagen** sind ergänzend beizuziehen
 - **Informationen von vergangenen Hochwasserereignissen** sind von Bedeutung für:
 - Bestimmung der charakteristischen Hochwasserprozesse (§ 5 Abs 1);
 - Bewertung von Überflutungsflächen;
 - Kalibrierung und Validierung von Modellparametern für Abflussuntersuchung.

Auf Basis der genannten Planungsunterlagen sind in der Folge gemäß § 5 WRG-GZPV die erforderlichen Abflussuntersuchungen durchzuführen, welche insbesondere die hydraulischen Abflussvorgänge sowie die damit einhergehenden Feststoffprozesse und gewässermorphologischen Prozesse gemäß der **Charakteristik des Gewässers** und des **Einzugsgebietes** zu berücksichtigen haben.

Nicht zuletzt sind hier in diesem Zusammenhang ua, Sedimentablagerungen im Gewässerbett oder Vorland auf Grund von geringen Fließgeschwindigkeiten oder konzentrierte Hochwasserabflüsse in örtlichen „Abflusskorridoren“ als Teilbereich des gesamten Überflutungsraumes zu berücksichtigen (vgl EB zu WRG-GZPV (2014), § 5 Abs 1, S 8).

In einer weiteren Stellungnahme der Abteilung I/10 Schutzwasserwirtschaft des BM für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 18.03.2020 zum Thema Hydrologischer Längenschnitt 2009 wird auf die aussagekräftige – der Abflussuntersuchung – zugrundeliegende Zeitreihe von 60 Jahren verwiesen, also auf einen Zeitraum, in dem oberhalb des gegenständlichen Betrachtungsbereiches am Inn derartig viele hydraulisch wirksame Maßnahmen durchgeführt wurden, dass alleine deshalb die verwendete Vorgehensweise aus Sicht einer homogenen Zeitreihe nicht entspricht, um daraus ein Bemessungsereignis für im konkreten Fall den Abschnitt Rum-Thaur ableiten zu können. Im Schreiben wird weiter angeführt, dass zwar bei (zukünftigen) Planungen

am Inn im Tiroler Oberland auf die Auswirkungen in Bezug auf die Unterlieger Rücksicht genommen wird, dies aber keinesfalls für die harten linearen Schutzmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte gelten kann, in denen hydraulisch höchst wirksame Verzweigungssysteme und Überflutungsbereiche abgeschnitten wurden, wie sie auch der WWF in seinen Aussendungen bemängelt.

Die im selben Schreiben des BMNT vom 18.03.2020 erwähnten „geprüften Pegeldaten“ stellen zwar „zwangsläufig die direkte Reaktion des Abflussgeschehens dar“, differenzieren allerdings nicht nach deren Ursache.

Damit weist die WRG-GZPV ganz eindeutig aus, dass **großflächige Generalbetrachtungen auf Basis eines hydrologischen Längenschnittes aus 2009, welcher einzig auf der statistischen Auswertung von inhomogenen Datenreihen beruht, nicht geeignet sein können, Gewässercharakteristiken und zB Einzugsgebiete von Zulaufgewässern ausreichend zu berücksichtigen**, erfordert doch § 5 Abs 1 die **Entwicklung realistischer Szenarien**.

Der hydrologische Längenschnitt 2009 wurde aufbauend auf den Ergebnissen des Projektes HORA unter Auswertung von Pegeldaten mit einer Regionalisierung vorgenommen, bei welcher lediglich generelle Informationen aus den Einzugsgebieten im Sinne der Abflussbildung berücksichtigt wurden.

Eine detaillierte Analyse des Projektes HORA und der darin angewandten Vorgangsweise zeigt, dass auch die Verfasser davon ausgehen, dass in der weiteren Bearbeitung im Sinne der Gefahrenzonenplanung eine Vertiefung der Eingangsgrößen erforderlich ist und explizit von der unmittelbaren Anwendung der Ergebnisse der HORA-Studie auf Detailfragen abgeraten wird.

Die Analyse der vorliegenden Bearbeitung des Gefahrenzonenplanes Radfeld zeigt, dass seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung lediglich versucht wird, der geforderten Vertiefung im Zuge der Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung über eine detaillierte hydraulische Modellierung nachzukommen, die Qualität der Eingangsgrößen im Sinne der Hydrologie wird nicht mehr verbessert.

Im Zuge einer gemeinsamen Besprechung am 01.07.2019 unter Leitung von LH-Stv. Josef Geisler, an der auch Univ.-Prof. G. Blöschl teilnahm, wurde seitens der Vertreter der Abteilung Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass der hydrologische Längenschnitt 2009 einer Überprüfung unterzogen werde. Das erscheint auch zwingend notwendig, zumal diese Bearbeitung mittlerweile bereits älter als 10 Jahre ist und nach Auffas-

sung der Bearbeiter nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Eine diesbezügliche Überprüfung sowie deren Notwendigkeit wurde im zitierten Schreiben des BMNT allerdings wiederum in Abrede gestellt.

Zur Abbildung charakteristischer Hochwasserereignisse können gemäß § 5 Abs 3 WRG-GZPV (2014) bspw. historische, morphologische und empirisch-statistische Methoden zur Anwendung kommen oder die Hochwasserprozesse mit hydrodynamischen-numerischen oder physikalischen Modellen simuliert werden.

2.3 Gefahrenzonenplanung – in concreto: „Gemeinde Radfeld“

2.3.1 Allgemeine Anmerkungen

Einleitend ist zum faktischen Prozedere der Erhebung der Planungsgrundlagen auf folgende Bearbeitungsstruktur im Anlassfall der Gemeinde Radfeld zu verweisen:

Die Gemeinde Radfeld wurde im Umsetzungsprozedere nicht ausreichend in die Erhebung der Planungsgrundlagen miteinbezogen. Tatsächlich erfolgten bereits die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos ebenso wie die Kartierungen hinsichtlich der Erstellung der Hochwasser-Gefahren- und -risikokarten ohne angemessene Beziehung der Gemeinde Radfeld.

Damit wird evident, dass die bis dahin zur Durchführung obiger Erhebungs- und Planungsschritte vorliegenden Daten unvollständig und realitätsfern sind, weil gerade die konkrete Abstimmung vor Ort entscheidungswesentliche Informationen zu lokal vorliegenden Abflussuntersuchungen, zu Konzepten und Plänen für Wasser- und Geschiebehaushalte der lokalen Gewässer, zu bestehenden Baulandreserven, zum Bestand oder zur Planung von lokalen Schutz- und Regulierungswasserbauten, zur Situation im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen, zu bestehenden Wasserkraft- bzw. Gewerbe- oder Industrieanlagen, uvm enthalten hätte und damit keinen Bestandteil der bisherigen Entwurfsplanung für die Gefahrenzonenpläne bilden konnte.

Diese Daten müssen jedoch auf Basis der Vorschriften der §§ 4ff WRG-GZPV (2014) ebenso wie der oben geschilderten verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Grundlagenerhebung jedenfalls Berücksichtigung finden. Das Planungsprozedere ist somit verfassungs- und gesetzwidrig umgesetzt.

2.3.2 Mangelnde Darstellung des öffentlichen Schutzinteresses für Funktionsbereiche

Tatsächlich sind die nunmehr im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen gelb-roten Funktionsbereiche hinsichtlich der Hochwasserschutzinteressen der Gemeinde Radfeld nicht schlüssig nachvollziehbar. Fakt ist, dass keine ausreichende Begründung für Art, Umfang und Lokalisierung der im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen gelb-roten Funktionsbereiche iS der Erforderlichkeit vorliegt, noch eine – im Sinne der Verhältnismäßigkeit – gebotene Untersuchung möglicher Alternativvarianten durchgeführt wurde.

Insbesondere besteht keinerlei (der Einschreiterin vorliegendes und damit einer Evaluierung sowie Stellungnahme zugängliches) Argumentarium dafür, warum die ausgewiesenen gelb-roten Funktionsbereiche überhaupt für die Hochwasserretention erforderlich sein sollten, ist doch die Notwendigkeit einer Ausweisung wie im vorliegenden Fall einzig auf Grundlage des hydrologischen Längenschnittes 2009 begründet (§ 7 Abs 3 Z 3 WRG-GZPV) und daher inhaltlich nicht nachvollziehbar und damit bereits aus diesem grundlegenden Gesichtspunkt rechtswidrig.

Zudem lässt sich den Bearbeitungen nicht entnehmen, in welcher nachvollziehbaren Form die vorliegenden Auswahlentscheidungen – nämlich im Sinne der geforderten Kriterien Sachgerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der unabdingbaren Voraussetzung für derart großflächige Eingriffe in die Schutzgüter – hinsichtlich sämtlicher potenziell zur Verfügung stehender Funktionsbereiche getroffen werden sowie in welcher Form etwa die entsprechenden Folgen einer solchen Ausweisung erhoben wurden. Selbiges gilt etwa für die Erhebung der Auswirkungen einer Flutung der Funktionsbereiche etwa hinsichtlich der damit verbundenen Kontaminationen. Daraus können massive und langfristige, teilweise sogar irreversible Schäden für die betroffenen Liegenschaftseigentümer resultieren, welche keiner ausreichenden Risikoevaluation und -abwägung unterzogen wurden.

In diesem Zusammenhang muss nachdrücklich darauf verwiesen werden, dass derartige erhebliche und schwerwiegende zu erwartende Beeinträchtigungen der betroffenen Schutz- und Kulturgüter die Umsetzbarkeit in den erforderlichen nachfolgenden sowohl raumordnungsrechtlichen als auch umweltverträglichkeitsrechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht nur in Frage stellen, sondern jedenfalls unter diesen realistischen und schwerwiegenden Schadensszenarien heraus, die von den Antragstellerinnen und in der Folge von der belangten Behörde angeführten Hinweise auf bestehende öffentlichen Interessen keinesfalls gerechtfertigt sind.

Der Vollständigkeit halber ist hier nur darauf zu verweisen, dass sämtliche dieser Fragestellungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung entsprechender Umweltprüfungsverfahren materiellrechtlich derzeit völlig ungeklärt sind.

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass damit – abseits der einfachgesetzlichen Ebene – im Rahmen des gegenwärtigen Bearbeitungsstandes letztlich sämtliche erforderlichen Ermittlungen zur sachlichen Rechtfertigung der geplanten Ausweisungen von Funktionsbereichen, deren Bewertung hinsichtlich gemeindeübergreifender Wechselwirkungen (SUP-Pflichtigkeit) sowie deren Rechtfertigung mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit des geplanten Eingriffes iS einer Nutzungsbeschränkung völlig fehlen (hier darf nochmals auf die Vorstellungnahmen ausdrücklich verwiesen werden).

2.3.3 Mangelnde Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese ergibt sich letztlich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen des notwendigen Inhaltes von Entwürfen von Gefahrenzonenplänen sowie weiters zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Gemäß § 42a Abs 3 WRG 1959 idGF hat die Auflage des Entwurfes der Gefahrenzonenplanung durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht zu erfolgen. Diesbezüglich sind sämtliche Bestandteile der Gefahrenzonenplanung, sohin **auch der gemäß § 7 Abs 1 iVm Abs 4 WRG-GZPV einen zwingenden Bestandteil der Gefahrenzonenplanung bildende Datenteil samt digitalen Daten**, aufzulegen.

Im vorliegenden Fall kommt dieser Verpflichtung besondere Bedeutung deshalb zu, weil der Datenteil die verwendeten Modelle, Modellergebnisse, Karten und Texte beinhaltet, ohne die eine fachliche Beurteilung der vorliegenden Entwurfsplanung per Stellungnahme gerade im vorliegenden Fall nicht möglich erscheint.

Die vorliegend vorgenommene Auflage war somit als solche rechtswidrig, weil § 42a Abs 3 WRG 1959 sowie § 7 Abs 1 iVm Abs 4 WRG-GZPV widersprechend.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit den zu rechtfertigenden Eingriffen in die betroffenen Schutzgüter bislang völlig fehlt und in der Folge auch die weiteren Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit wie beispielsweise der NGOs und deren Möglichkeiten der Beteiligung in den erforderlichen materiellrechtlichen Genehmigungsverfahren (siehe ua. beispielsweise den erforderlichen naturschutzrechtlichen Verfahren – aktuell nach der jüngsten Novelle des Gesetzes vom 19. Dezember 2019, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das

Tiroler Jagdgesetz 2004 und das Tiroler Fischereigesetz 2002 geändert wurden – Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019) – mit der ua, das TNSchG 2005 iSd AK Änderungen im Zusammenhang mit europarechtlichen Schutztatbeständen (ua Verträglichkeitsprüfung iVm erheblich schädliche Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter) der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen während der erforderlichen Bau- und Errichtungsphasen der technischen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend erfolgt ist.

Bei den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um drei optimierte Retentionsräume, welche einzig der Kompensation von Verschärfungsmaßnahmen infolge von geplanten Längsverbauungen dienen. Aufgrund der in Wechselwirkung stehenden Abflusssteuerung kann auch nicht von unabhängigen Maßnahmen gesprochen werden, sodass sich auch nach wie vor – wie oben ausführlich dargestellt – die Frage der UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens stellt. Das der Wasserverbandsgründung zugrundeliegende Schutzkonzept stellt somit aus Sicht der Bearbeiter ein Vorhaben dar, welches eine Symptombehandlung ohne ursachenseitige Steuerung der Abflussbildung in den Teileinzugsgebieten des Inn beinhaltet und damit die erforderlichen Eingriffe auch aus diesem Grunde keinesfalls rechtfertigen kann.

Eine aus Sicht des WRG 1959 idgF erforderliche Alternativenprüfung wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft bislang nicht durchgeführt. Im Generellen Projekt 2016 wurden lediglich Varianten untersucht, welche sich allerdings einzig auf den engeren Untersuchungsraum beziehen. Der Wasserverbandsgründung liegt jedoch bereits ein Beteiligungsschlüssel zugrunde, welcher sich bei Umsetzung alternativer Maßnahmen entscheidend ändern würde. Der Kostenbeitragsschlüssel bezieht sich auch lediglich auf den jeweiligen Retentionsraum, ohne einen Gesamtzusammenhang der Wirkungskette zu berücksichtigen.

Aus den mit € 250 Mio. angegebenen Kosten des Generellen Projektes 2016 ist auch nicht ersichtlich, ob etwa Aufwendungen für erforderliche Abträge/Deponien und Maßnahmen infolge der Veränderungen des Grundwasserhaushaltes (insbesondere am Beispiel Hochwasser Juni 2019 verdeutlicht) berücksichtigt wurden.

Durch den geplanten Wasserverband würde der Gemeinde Radfeld auch die Maßnahmenhoheit im eigenen Wirkungsbereich entzogen werden. Bestehende Hochwasserschutzanlagen würden übernommen werden und könnten im Widerspruch zum jeweiligen Schutzziel stehen.

2.4 Erforderliche Alternativenprüfung

Das WRG 1959 idgF sieht bei der Einräumung von Zwangsrechten zwingend eine Alternativenprüfung vor. Diese hat aber nicht nur eine lokale Abänderung von technischen Varianten zu umfassen, sondern muss eine umfassende Darstellung von Lösungsvorschlägen beinhalten, welche die Argumente aller Beteiligten ernsthaft prüft.

Die Gemeinde Radfeld hat in ihren Stellungnahmen zur Verbandsgründung bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Fragestellung des integralen Hochwasserschutzes auch unter besonderer Berücksichtigung der unverhältnismäßigen Eingriffe in die Schutzgüter aus ihrer Sicht nicht mit technisch linearen Maßnahmen gelöst werden kann, wenn das Ursachen-Wirkungsgefüge der Abflussbildung, wie sie auch der WRG-GZPV 2014 zugrunde liegt, dabei völlig außer Acht gelassen wird. Der Lösungsvorschlag, auf welcher die Wasserverbandsgründung derzeit basiert, stellt aus Sicht der Gemeinde Radfeld eine statisch-versteinerte (retrospektive) Lösung dar, welche die einzugsgebietsbezogenen dynamischen Parameter des Abflussprozesses nicht berücksichtigt. Die Themen Oberlieger-Unterlieger und damit die nachhaltige Veränderung von Abflussprozessen der letzten Jahrzehnte im Einzugsgebiet Inn durch Gemeinden und die Bundeswasserbauverwaltung werden mit kleinräumigen Wasserverbandsgründungen derzeit gänzlich ausgeklammert und damit eine zukunftsorientierte prozessorientierte Prognose der zu erwartenden Abläufe der Abflussereignisse ausgeblendet.

Eine ernsthafte Alternativenprüfung muss daher einzugsgebietsbezogene Fragestellungen kompetenzübergreifend berücksichtigen. Eine Problemlösung, welche einzig den Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung beinhaltet, kann daher nicht zielführend sein.

Die bisherige **Nichtberücksichtigung der Kraftwerksspeicher der TIWAG und VERBUND Hydro Power** hinsichtlich schutzfunktionaler Speicherbewirtschaftung und erforderlicher Adaptierungen von Wasserfassungen bei der Problemlösung, die Außerachtlassung von grenzüberschreitenden Retentionspotenzialen am oberen Inn in der Schweiz und die Ignorierung von schutzfunktionalen und energiewirtschaftlich wirksamen zusätzlichen Standortpotenzialen stellen einen wesentlichen Mangel in der bisherigen Betrachtung durch die Projektleitung der Abteilung Wasserwirtschaft dar und wurden von der belangten Behörde im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Bearbeiter ist eine sofortige Einbeziehung der aufgezeigten Themenfelder auf Basis des WRG 1959 idgF unabdingbar erforderlich, um ein ausgewogenes und zukunftsorientiertes und damit genehmigungsfähiges Gesamtkonzept zu

entwickeln, das den Nutzen-Lasten-Ausgleich sicherstellt. Dieser Ausgleich liegt dem Generellen Projekt 2016 und der darauf sich stützenden Wasserverbandsgründungen und den beinhaltenden Beteiligungsregelungen und Finanzierungsüberlegungen überhaupt nicht zu Grunde, weil versucht wird, das Problem zu segmentieren und lokal, wie hier im Unteren Unterinntal, zu lösen.

3 Schlussfolgerungen

Damit sind die **Voraussetzungen für die Gründung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal keinesfalls hinreichend geklärt**. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass auf dieser **unzureichenden Grundlage** die in den angestrebten Statuten des **Verbandes vorgesehenen Beteiligungs- und Finanzierungsüberlegungen** keinesfalls zu rechtfertigen sind. Vielmehr ist erst nach der hier dargestellten systemisch rechtlichen und fächerübergreifenden Vorgehensweise eine **konkrete Grundlage** für die im Raum stehende Verbandsgründung insgesamt zu erarbeiten, welche eine umfassende **Alternativenprüfung** beinhalten muss (siehe obige Ausführungen und sämtliche umfängliche Grundlagenbearbeitungen der Verfasser dieser Stellungnahme unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter). Hier darf auch auf die aktuellen Bearbeitungen zu den Potentialen Alpiner Retentionen auch mit Schutzgüterbetrachtungen nochmals ausdrücklich verwiesen werden, da ansonsten **der gesamte Verbandsgründungsvorgang mit erheblichen Mängeln behaftet und insbesondere keinesfalls** von „unzweifelhaftem Nutzen“ gemäß § 88a (1) WRG 1959 idGF ist. Damit schließt **die Nichtberücksichtigung der fachlichen Grundlagen** – entgegen der Auffassung der belangten Behörde – unzweifelhaft **die zwangsweise Beiziehung der beschwerdeführenden Gemeinde Radfeld aus**.

Innsbruck, am 14.05.2020


(Dipl.-Ing. Alexander Ploner)


(Mag. Thomas Sönsner)

i.n.n.
ingenieurgesellschaft für naterraum-management
GmbH & Co KG
Technische Büros
Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck


mag. peter sönsner KG
risk management recht
Grabenweg 3, 6020 Innsbruck
Zweigstelle: Kundstr. 62, 4600 Wels
Mobil: +43 664 53 18 956